

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 17/2023

Wohnwirtschaft Energie und Umwelt

- I. Bundesförderung für effiziente Gebäude (261/263)
Korrektur Nachweisfrist in der BEG**
- II. Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung**
 - 1. KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (270):
Förderung von PV-Aufdachanlagen**
 - 2. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

I. Bundesförderung für effiziente Gebäude (261/263) Korrektur Nachweisfrist in der BEG

Mit der Hausbankenmitteilung Nr. 126/2022 vom 12.12.2022 haben wir Sie über die auf 54 Monate nach Zusage verlängerte Nachweisfrist in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) informiert.

Da die Umsetzung dieser neuen Frist aus technischen Gründen erst zum 23.02.2023 erfolgt, ist eine nachträgliche Korrektur der im Zeitraum **01.01.2023 bis einschließlich 22.02.2023 erteilten Zusagen** erforderlich. Für das BEG-Produkt 263 wird die KfW in Kürze mit dem Versand der Korrekturschreiben beginnen, für das BEG-Produkt 261 erfolgt die Korrektur sukzessive ab dem 20.03.2023

Landesbank Hessen.-Thüringen
Girozentrale
IBAN:
DE97 5005 0000 0096 0138 00
BIC: HELADEFXXXX
HRB 4747
Amtsgericht Saarbrücken
USt. Ident. Nr. DE 138116897
Aufsichtsratsvorsitzende
Elena Yorgova-Ramanauskas
Vorstand
Doris Woll (Vorsitzende)
Achim Köhler

II. Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung

1. KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (270): Förderung von PV-Aufdachanlagen

Ab dem 01.03.2023 werden im Produkt „Erneuerbare Energien - Standard“ (270) die Zinssätze für die folgenden Verwendungszwecke differenziert ausgewiesen:

- „Photovoltaikanlage - Dach/Fassade“
- „Batteriespeicher erneuerbare Energien-Anlagen“.

Die für diese beiden Verwendungszwecke gültigen Zinskonditionen finden Sie im Konditionentableau unter sechs neuen Laufzeit-Varianten „KfW-Programm Erneuerbare Energien - Standard“ mit der Kennzeichnung „PV-Dach“.

Die KfW schafft damit die Möglichkeit, für PV- Dachanlagen sowie Batteriespeicher zukünftig besonders attraktive Zinssätze anbieten zu können, um den Ausbau der Photovoltaik stärker zu unterstützen. Im gesamten Produkt werden die Zinssätze beihilfefrei gesteuert. Auch die Zinssätze für PV-Dachanlagen und Batteriespeicher dürfen den einschlägigen EU-Referenzzins nicht unterschreiten.

2. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295)

Im Rahmen der Hausbankenmitteilung Nr. 123/2022 vom 28.11.2022 haben wir Sie über die Anpassungen im Modul 4 bzgl. der Erleichterungen des Antrags auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn informiert. Momentan befindet sich die Programmrichtlinie in der Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Die Programmrichtlinie soll voraussichtlich zum 01.04.2023 in novellierter Form in Kraft treten. Ein Thema, das in dieser Abstimmung behandelt wird, ist unter anderem das zukünftige Vorgehen hinsichtlich des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Modul 4. Die KfW kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausschließen, dass ein genehmigter Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Modul 4 mit erstmaliger Antragstellung bei der KfW ab dem 01.04.2023 wieder verpflichtend sein wird, um förderunschädlich mit dem Vorhaben vor erfolgter Zusage durch die KfW zu beginnen.

Über die genauen Inhalte der Richtliniennovelle werden wir Sie zeitnah im Rahmen einer Hausbankenmitteilung informieren.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Andreas Löffler